Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes

Berg am Laim

Landeshauptstadt
München

Vorsitzender
Alexander Friedrich

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Privat:
Mail: friedrichalex86@outlook.com

Mobilitätsreferat

MOR-GB2.24

Geschäftsstelle:
Friedenstraße 40
81660 München
Telefon: 233 – 6 14 86
Telefax: 233 – 6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

München, 25.02.2026

Ihr Schreiben vom:	Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:
09.02.2026		4.2.2/02.2026

FOLGEANTRAG: Überholverbot von Radfahrern in der St.-Veit-Straße zwischen Kreiller- und Josephsburgstr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 14 Berg am Laim hat sich in seiner Sitzung am 24.02.2026 mit der Ihrem Antwortschreiben zu BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08590 befasst und bedankt sich hierfür.

Wir nehmen Ihre Antwort zur Kenntnis als einerseits komplett rechtskonform, andererseits als im Widerspruch stehend zu bisherigen Anordnungen des MOR, bei denen ebenfalls die Anordnung durch die bestehende Rechtslage gemäß StVO gegeben sein sollte. Beispiele:

- Anordnung des Kurven-Haltverbot sin der Trausnitzstr. Ecke Gammelsdorfer Str.; Anhörung des Mobilitätsreferats
  - https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/9421738 (obwohl ohnehin im 5 Metern nach dem Kurvenschnittpunkt nicht geparkt werden darf)
- Gefahrzeichen Fußgängerüberweg an der Mühldorfstr. 15
  https://risi.muenchen.de/risi/antrag/detail/8962077 (obwohl der Zebrastreifen selbst bereits ausreichend sein sollte)
- Halteverbot an den Kurvenbereichen der Bad-Kreuther-Straße (obwohl ohnehin im 5 Metern nach dem Kurvenschnittpunkt nicht geparkt werden darf)

Von daher fragt sich der BA 14: Wenn in einigen Fällen eine Verdeutlichung der bestehenden Rechtslage der StVO vom MOR als sinnvoll und vertretbar gesehen wird, warum ist diese dann in anderen Fällen nicht möglich? Wie weit geht der Entscheidungsspielraum des MOR?

Anders gefragt: Wenn kein Entscheidungsspielraum besteht, soll der BA 14 dann den Rückbau aller Anordnungen fordern, die gemäß bestehender StVO-Regelungen ohnehin überflüssig sind? Oder besteht umgekehrt in Einzelfällen wie diesem durchaus Ermessensspielraum, zur Verdeutlichung einer bestehenden Rechtslage zusätzliche Schilder aufzustellen, zumal, wenn diese Rechtslage (wie im Fall der jetzt festgeschriebenen minimal 1,5m Überholabstand

bei Radfahrenden) erst ziemlich neu ist, so dass sie möglicherweise noch nicht allen Autofahrenden bekannt ist?

Für eine Antwort zur allgemeinen Fragestellung wird ebenso gebeten wie um eine erneute Beurteilung des aktuellen Anliegens im konkreten Fall.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Alexander Friedrich
Vorsitzender im Bezirksausschuss 14
Berg am Laim